

Zweite Änderung der Satzung des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates der Landeshauptstadt Erfurt (KHSBR)

2. Änderungssatzung zur Satzung des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates der Landeshauptstadt Erfurt

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt am nachfolgende Änderungen der Satzung des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates der Landeshauptstadt Erfurt beschlossen.

Artikel 1 - Änderungen

Die Satzung des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates der Landeshauptstadt Erfurt wird wie folgt gefasst:

1.

Die Verwendung der männlichen Sprachform wird zugunsten der parallelen Verwendung von weiblichen und männlichen Sprachformen durchgängig verändert. Der die Gleichrangigkeit von personenbezogenen Bezeichnungen regelnde §8 wird gestrichen. Die zu ändernden Passagen werden in der Synopse an der Stelle ihrer Verwendung aufgezeigt.

2.

§ 1 (1) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Im Interesse der Landeshauptstadt Erfurt sowie der Studierenden der Universität Erfurt, der Fachhochschule Erfurt und der Internationalen Hochschule Bad Honnef Bonn GmbH (IUBH) Duales Studium Erfurt (nachfolgend Studierende genannt; für die Universität Erfurt, die Fachhochschule Erfurt und die IUBH wird die Bezeichnung 'Hochschulen' verwendet) und zu deren Einbindung in das kommunale Geschehen wird für das Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt ein Kommunaler Hochschul- und Studierendenbeirat berufen.

§ 1 (1) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Der Kommunale Hochschul- und Studierendenbeirat ist eine selbständige und konfessionell sowie parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretung.

3.

§1 (2) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Der Kommunale Hochschul- und Studierendenbeirat vertritt die Interessen der Studierenden sowie der Hochschulen im Allgemeinen gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt und wirkt bei der Entscheidungsfindung der Landeshauptstadt Erfurt beratend mit.

4.

§ 1 (3) wird wie folgt gefasst:

Ziel des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates ist es, die intensive Zusammenarbeit zwischen der Landeshauptstadt Erfurt und den Erfurter Hochschulen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen weiter zu festigen.

Zweite Änderung der Satzung des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates der Landeshauptstadt Erfurt (KHSBR)

5.

§ 1 (4) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Durch intensive Zusammenarbeit mit der Landeshauptstadt Erfurt soll der Kommunale Hochschul- und Studierendenbeirat die Attraktivität und Ausstrahlungskraft der Landeshauptstadt Erfurt für die Studierenden verbessern und den Hochschulstandort Erfurt stärken.

6.

§ 2 (1) wird wie folgt gefasst:

Der Kommunale Hochschul- und Studierendenbeirat hat das Recht, zu allen Fragen im Sinne des § 1, die die Belange der Erfurter Hochschulen und deren Studierende betreffen, Stellungnahmen öffentlich abzugeben.

Stellungnahmen, Vorschläge etc. können dabei nur von dem/der Vorsitzenden oder einem beauftragten Mitglied des Beirates abgegeben werden.

7.

§ 2 (2) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Das Informationsrecht des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, die die Belange der Erfurter Hochschulen und deren Studierende betreffen, durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin an den Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirat rechtzeitig übersandt werden.

8.

§ 2 (3) wird wie folgt gefasst:

(3) Der Kommunale Hochschul- und Studierendenbeirat hat das Recht, Anfragen und Vorschläge, die die Belange der Erfurter Hochschulen und Studierenden unmittelbar berühren, an die Landeshauptstadt Erfurt zu richten, er hat insoweit auch ein Anhörungsrecht.

9.

§ 2 (4) wird wie folgt gefasst:

(4) Der Kommunale Hochschul- und Studierendenbeirat soll auf Wunsch der Landeshauptstadt Erfurt Stellungnahmen zu Fragen abgeben, die die Belange der Erfurter Hochschulen und deren Studierende betreffen.

Zweite Änderung der Satzung des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates der Landeshauptstadt Erfurt (KHSBR)

10.

§ 3 wird wie folgt gefasst:

(1) Dem Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirat gehören an:

1. als stimmberechtigte Mitglieder:

- a) zwei Vertreter/Vertreterinnen der Studierenden der Universität Erfurt
- b) zwei Vertreter/Vertreterinnen der Fachhochschule Erfurt
- c) ein Vertreter/eine Vertreterin der Studierenden der IUBH Duales Studium Erfurt
- d) zwei Vertreter/Vertreterinnen aus den Gremien der Universität Erfurt
- e) zwei Vertreter/Vertreterinnen der Gremien der Fachhochschule Erfurt
- f) ein Vertreter/eine Vertreterin aus den Gremien der IUBH Duales Studium Erfurt
- g) ein Vertreter/eine Vertreterin des Studentenwerkes Thüringen Anstalt des öffentlichen Rechts

Für jedes Mitglied mit Stimmrecht sind je ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu benennen.

2. als beratende Mitglieder:

- a) je ein Vertreter/eine Vertreterin der im Stadtrat vertretenen Fraktionen
- b) je ein Vertreter/eine Vertreterin des Universitätsgesellschaft Erfurt e. V. und des Gesellschaft der Freunde und Förderer der Fachhochschule Erfurt e. V.
- c) weitere drei durch den Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirat selbst zu benennende Mitglieder der Zivilgesellschaft (vergl. § 3 Abs. 3).

(2) Die Mitglieder des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag der delegierenden Institutionen, im Fall der studentischen Vertreter/Vertreterinnen der Hochschulen durch die jeweiligen Studierendenvertretungen, entsendet.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates benennen die Vertreter/Vertreterinnen aus der Zivilgesellschaft gemäß § 3 Abs. 1, 2. Buchstabe c in eigener Verantwortung durch Beschluss.

(4) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin ist als Leiter/Leiterin der Stadtverwaltung geborenes Mitglied des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates und besitzt beratende Funktion. Er /Sie kann einen Vertreter/eine Vertreterin mit der Wahrnehmung beauftragen.

11.

Der Titel des § 4 wird wie folgt gefasst:

§ 4 Bestätigung und Amtszeit

12.

§ 4 (1) wird wie folgt gefasst:

(1) Die gemäß § 3 Abs. 1 zu bestimmenden Mitglieder des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates werden durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin für die Dauer der Amtszeit berufen.

Zweite Änderung der Satzung des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates der Landeshauptstadt Erfurt (KHSBR)

13.

§ 4 (2) wird wie folgt gefasst:

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirats entspricht der Wahlperiode des Stadtrates, im Fall der studentischen Vertreter/Vertreterinnen der Wahlperiode der jeweiligen Studierendenvertretungen. Die Mitglieder des Beirates bleiben bis zur Berufung ihrer Nachfolger/Nachfolgerinnen im Amt.

Die Mitglieder des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates werden durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin für die Dauer der Amtszeit berufen.

Scheidet ein Mitglied oder Vertreter vorzeitig aus, erfolgt auf Vorschlag der entsendenden Institutionen die Neuberufung durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin für den Rest der laufenden Amtszeit.

Die Amtszeit des Beirates endet mit der Konstituierung des neuen Beirates.

14.

§ 5 (1), Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Der Kommunale Hochschul- und Studierendenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus einem/einer Vorsitzenden und einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin, der den Vorsitzenden/die die Vorsitzende im Verhinderungsfall vertritt, besteht.

15.

§ 5 (1), Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Der Vorsitzende/die Vorsitzende und der Stellvertreter /die Stellvertreterin müssen Mitglieder mit Stimmrecht sein.

16.

§5 (2), Satz 1 wird wie folgt gefasst:

(2) Für die Amtsdauer des Vorstandes gilt § 4 (2) entsprechend.

17.

§5 (2), Satz 3 wird wie folgt gefasst:

Ist nach Ablauf der Amtszeit ein neuer Vorsitzender/eine neue Vorsitzende noch nicht gewählt, so führt der/die bis dahin amtierende Vorsitzende das Amt so lange weiter, bis die Neuwahl erfolgt ist.

18.

§5 (3), Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Ergänzend zur Satzung regelt die Geschäftsordnung u. a. den Sitzungsdienst, die Sitzungsleitung, die Beschlussfassung und die Schriftführung/Protokoll.

19.

§ 6 (3) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Der Vorsitzende/die Vorsitzende beruft den Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, in der Regel jedoch zweimal je Semester, zu Sitzungen ein.

Anlage 2 zur Drucksache 1891/14

**Zweite Änderung der Satzung des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates der
Landeshauptstadt Erfurt (KHSBR)**

20.

§ 6 Absatz (5) wird um folgenden Satz 3 ergänzt.
Näheres regelt die Geschäftsordnung.

21.

§ 8 wird gestrichen.

22.

§ 9 wird wie folgt gefasst:
Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.